

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Remote Sensing, geoInformation, and Visualization* an der Universität Potsdam

Vom 15. Februar 2017

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Remote Sensing, geoIn-*

formation, and Visualization an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang *Remote Sensing, geoInformation, and Visualization* gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

(a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Geowissenschaften, Physik, Mathematik, Biologie, Chemie oder Informatik oder eines fachlich nahe stehenden Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten (LP) in Geowissenschaften, Biologie, Physik, Chemie, oder Informatik; davon mindestens 12 LP in den Fächern Physik, Chemie oder Biologie. Weiterhin sind 12 LP in Mathematik vorzuweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann der Prüfungsausschuss im Zulassungsbescheid bestimmen, dass im Studium zur Angleichung der Zugangsvoraussetzungen maximal zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich nach § 5 Abs. 1 Nr. II der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach *Remote Sensing, geoInformation and Visualization* an der Universität Potsdam als Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 LP (maximal 12 LP) zu absolvieren sind. Im Wahlpflichtbereich reduziert sich damit die Anzahl der frei zu wählenden Module auf 18 LP. Wären zur Angleichung des Wissensstandes umfangreichere Auflagen erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen.

(2) Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am XX. XXXX 2017.

Stand: Senat (22. März 2017), Genehmigung Präsident (27. März 2017), Genehmigung MWFK (Juni 2017) – amtliche Bekanntmachung folgt

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Remote Sensing, geoInformation, and Visualization* zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Remote Sensing, geoInformation, and Visualization* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) ZulO genannten Unterlagen ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 b) einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist von Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich ein Motivationsschreiben einzureichen, das Aufschluss über die Motivation gibt und eine Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf erkennen lässt (siehe § 6).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind, können bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation nachgewiesen werden.

§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 20 Abs. 2 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 25% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang *Remote Sensing, geoInformation, and Visualization* erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

(a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 55 %.

(b) Relative Note mit 14%.

(c) Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 4 Abs. 3 mit 31%. Das Kriterium geht mit einer Note zwischen 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (nicht ausreichend) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich aus der vom Prüfungsausschuss durchgeführten Bewertung des Motivationsschreibens, wobei folgende gleichgewichtete Kriterien als Bewertungsgrundlage herangezogen werden:

(a) Nachweis eines allgemeinen Interesses an der Fernerkundung, der Geoinformatik und der Analyse geowissenschaftlicher Daten,

(b) Nachweis eines Interesses in speziellen Bereichen der Entwicklung von Methoden und Anwendungen der Fernerkundung,

(c) Nachweis einer realistischen Einschätzung des persönlichen Studienverlaufs und

(d) Nachweis eines erkennbaren Berufsziels.

Jedes Kriterium kann mit 1-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
11-12	1,0
8-10	2,0
4-7	3,0
1-3	4,0

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Kriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Remote Sensing, geoInformation, and Visualization*, die zum Wintersemester 2017/18 durchgeführt werden.